



GEMEINDEAMT LEUTASCH

Bezirk Innsbruck-Land · A-6105 Leutasch · Kirchplatzl 128a · Tirol
Tel. 05214 / 6205 · Fax 05214 / 6006 · Email: gemeinde@leutasch.tirol.gv.at

VERORDNUNG der Gemeinde Leutasch über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. N. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/201, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, wird nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Leutasch vom 19.07.2018 verordnet:

§ 1

Leinenzwang, Maulkorbpflicht

- (1) Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet und Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass der Hund das Grundstück, das Gebäude oder den Zwinger nicht gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen verlassen kann; weiters darf er den Hund nur Personen überlassen, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Hund sicher beherrschen können und entsprechend verwahren und beaufsichtigen werden.
- (2) In folgenden Bereichen sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen:
 - a) öffentliche Einrichtungen wie z. B. öffentliche Verkehrsmittel, Gemeindeamt, Volksschule, Kindergarten, Kinderspielplätze, Fritz-Dopfer-Platz,
 - b) öffentliche Verkehrsflächen im Ortsgebiet,
 - c) Bereich von Weideflächen sowie Spazier-, Wander- und Radwege außerhalb des Ortsgebietes mit Ausnahme des südseitigen Spazierweges entlang der Ache (gem. Anlage und Beschilderung)
- von der Fußgängerbrücke „Öfen“ bis zur Brücke am Eingang des Gaistales.
- (3) Eine Maulkorbpflicht für Hunde gilt auf Kinderspielplätzen (wenn nicht ohnehin Hundeverbot ausgewiesen), auf der in der Anlage gekennzeichneten Verkehrsfläche Oberweidach und im Bereich Kindergarten Kirchplatzl.
- (4) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsmäßigen Einsatzes.

§ 2

Hundekot

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3
Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinen- und Maulkorbzwang vom 10.03.2011 außer Kraft.

Gemeinde Leutasch, am 07.08.2018

An der Amtstafel
angeschlagen am: 08.08.2018
abgenommen am: 21.08.2018

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister

Anlage 1 (gem. § 1 Abs. 2 c): Übersichtskarte mit ausgenommenem Leinenzwang



Anlage 2 (gem. § 1 Abs. 3): Übersichtskarte Maulkorbzwang Oberweidach

